OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653720/6/ZO/KA

Datum:
Linz, 28. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der Mag. A__, vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 24.11.2025, GZ: 0067294/2025, betreffend die Vorschreibung von Abschleppkosten, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 08.04.2026

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Der Bürgermeister der Stadt Linz hat mit Bescheid vom 24.11.2025, GZ: 0067294/2025 die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) verpflichtet, die Kosten der am 02.09.2025 um 15:19 Uhr in C-Straße, erfolgten Entfernung ihres verkehrsbehindert abgestellten KFZ der Marke VW Polo mit dem Kz.: aaa in der Höhe von 250 Euro binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Bescheides zu bezahlen. Dieser Bescheid erging im übertragenen Wirkungsbereich im Rahmen der Landesvollziehung.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass das angeführte Fahrzeug in C-Straße auf einem Fahrstreifen für Omnibusse abgestellt gewesen sei. Dieser sei ordnungsgemäß verordnet gewesen und die Abschleppung sei durch die Firma D__ im Auftrag der E__ Linien veranlasst worden. Die Bf sei Zulassungsbesitzerin des angeführten Kraftfahrzeuges, weshalb ihr die Abschleppkosten vorzuschreiben wären.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte die Bf zusammengefasst aus, dass die Abschleppung zu Unrecht erfolgt sei. Die angebrachten vier Verkehrszeichen seien widersprüchlich und missverständlich und auf der Fahrbahn sei keine Busspur markiert. Gemäß § 48 Abs. 4 StVO dürften auf einer Anbringungsvorrichtung nicht mehr als zwei Verkehrszeichen befestigt werden, weshalb die Verordnung nicht ordnungsgemäß kundgemacht sei. Es komme in diesem Bereich regelmäßig zu Missverständnissen, allein in den wenigen Wochen eines Wohnungsumbaues seien vier Abschleppungen erfolgt.

3. Der Bürgermeister der Stadt Linz hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 08.04.2026. An dieser haben die Bf und zwei Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Die Bf ist Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kz.: aaa. Dieses Fahrzeug war am 02.09.2025 um 15.19 Uhr in F__ vor dem Objekt C-Straße abgestellt. Dabei handelt es sich um eine Landesstraße im Ortsgebiet, die erlaubte

Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h. Die relevante Straßenstelle wird laufend von Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs befahren.
Für diesen Bereich war ein „Fahrstreifen für Omnibusse" mit der Zusatztafel „Werktags, Mo.-Fr. 6.00 – 9.00 Uhr, Mo.-Do. 15.00 – 18.30 Uhr und Fr. 12.00 – 18.30 Uhr kundgemacht.
An derselben Anbringungsvorrichtung sind folgende weitere Verkehrszeichen angebracht:
„Radweg"
„Kurzparkzone, Parkdauer 60 Minuten, Mo.-Do. 09.00 – 15.00 Uhr, Fr. 09.00 – 12.00 Uhr und Sa. 08.00 – 12.00 Uhr" sowie eine Zusatztafel mit dem Text:
„Bewohnerparkkarte gilt nicht in diesem Kurzparkzonenbereich".

Der Bürgermeister der Stadt Linz hat mit Verordnung vom 31.05.2016,
GZ: 0029328/2016 in Punkt II. folgende Verkehrsregelungen getroffen:

1. „Fahrstreifen für Omnibusse" (§ 53 Abs. 1 Z. 25 StVO 1960)
   Ausnahme: Motorfahrräder und Motorräder

2. „Fahrstreifen für Omnibusse" (§ 53 Abs. 1 Z. 25 StVO 1960)
   Zeit: werktags, Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr
   Montag bis Donnerstag von 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr
   Freitag von 12.00 Uhr bis 18.30 Uhr
   Ausnahme: Motorfahrräder und Motorräder

3. „Kurzparkzone" (§ 52 lit. a Z. 13d und e StVO 1960)
   Zeit: werktags, Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
   Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
   Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
   Max. Parkdauer: 60 Minuten

Geltungsbereich zu II.:
G-Straße bis H-Straße, lt. beiliegendem Bodenmarkierungs- und Beschilderungsplan des Magistrates Linz, Planung, Technik und Umwelt, Abt. Verkehrsplanung vom 11.05.2016.

Aus dem angeführten Beschilderungsplan ergibt sich, dass die „Busspur" im Bereich G-Straße beginnt und kurz vor der Kreuzung mit der I__ endet. Unmittelbar nach dieser Kreuzung beginnt die „Busspur" erneut und endet beim Objekt H-Straße, dabei handelt es sich um den für dieses Verfahren relevanten Bereich. Im Bereich dieser kurzen „Busspur" sind keine Bodenmarkierungen angebracht, während bei der vorherigen längeren „Busspur" die Aufschrift „BUS" zweimal auf der Fahrbahn angebracht ist. Die Verkehrszeichen des „Fahrstreifens für Omnibusse" sind entsprechend diesem Beschilderungsplan aufgestellt.

Am Beginn des „Fahrstreifens für Omnibusse" bei der Kreuzung mit der I__ sind folgende Verkehrszeichen auf einer Standsäule angebracht:

„Fahrstreifen für Omnibusse" mit dem Zusatztext hinsichtlich des zeitlichen Geltungsbereiches,
„Radweg",
„Kurzparkzone" mit dem Zusatztext hinsichtlich des zeitlichen Geltungsbereiches sowie eine Zusatztafel zu dieser Kurzparkzone mit der Aufschrift: „Bewohnerparkkarte gilt nicht in diesem Kurzparkzonenbereich".

Die Abschleppung des gegenständlichen PKW wurde von einem Mitarbeiter der Fa. D__ im Auftrag der E__ Linien veranlasst und das Fahrzeug von der Fa. D__ abgeschleppt. Dieses stellte Abschleppkosten in Höhe von 250 Euro in Rechnung, welche bis jetzt nicht bezahlt wurden.

4.2. Beweiswürdigung:

Dieser Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus dem Verfahrensakt sowie der mündlichen Verhandlung. Der Aufstellungsort und die Art der Anbringung der Verkehrszeichen wurde über „google street view" eingesehen und von den Parteien nicht bestritten. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, der Umstand dass es sich um eine Landesstraße handelt sowie das ständige Befahren mit Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs, sind gerichtsnotorisch.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. in rechtlicher Hinsicht wie folgt beurteilt:

5.1. § 89a StVO lautet auszugsweise:

Entfernung von Hindernissen
…
(2) Wird durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat und dergleichen der Verkehr beeinträchtigt, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Die Entfernung ist ferner ohne weiteres Verfahren zu veranlassen
a) …

(2a) Eine Verkehrsbeeinträchtigung im Sinne des Abs. 2 ist insbesondere gegeben,
a) wenn Schienenfahrzeuge nicht unbehindert fahren können,
b) wenn der Lenker eines Omnibusses des Kraftfahrlinienverkehrs am Vorbeifahren oder Wegfahren, am Zufahren zu einer Haltestelle oder zu einer Garage oder am Befahren eines Fahrstreifens für Omnibusse gehindert ist,
…

(3) Im Falle der Unaufschiebbarkeit sind auch die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr oder eines Kraftfahrlinien- oder

Eisenbahnunternehmens berechtigt, unter den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen die dort bezeichneten Gegenstände zu entfernen oder entfernen zu lassen. Dies gilt insbesondere auch bei Vorliegen der Voraussetzungen für unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen nach § 44b Abs. 1.
…
(7) Das Entfernen und Aufbewahren des Gegenstandes erfolgt auf Kosten desjenigen, der im Zeitpunkt des Aufstellens oder Lagerns des Gegenstandes dessen Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern dessen Zulassungsbesitzer war. Die Kosten sind vom Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern vom Zulassungsbesitzer oder deren Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) bei der Übernahme des Gegenstandes zu bezahlen. Wird der Gegenstand innerhalb der gemäß Abs. 5 festgesetzten Frist nicht übernommen oder die Bezahlung der Kosten verweigert, so sind die Kosten dem Inhaber des entfernten Gegenstandes, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen dem Zulassungsbesitzer mit Bescheid vorzuschreiben. Ist der Gegenstand widerrechtlich entzogen worden, so sind die Kosten demjenigen vorzuschreiben, der den Gegenstand entzogen hat. Ist der Gegenstand jedoch zu einem Zeitpunkt aufgestellt oder gelagert worden, zu dem die Voraussetzungen zur Entfernung nach Abs. 2 oder 3 noch nicht vorlagen, so sind die Kosten für die Entfernung, Aufbewahrung und Übernahme des Gegenstandes und die Gefahr der Entfernung und Aufbewahrung von dem Rechtsträger zu tragen, dessen Organ die Entfernung veranlasst hat, es sei denn, dass dem Inhaber der bevorstehende Eintritt der Voraussetzung bekannt war oder dass die Aufstellung oder Lagerung von Anbeginn gesetzwidrig war. Eine Kostenvorschreibung nach Ablauf von drei Jahren nach Entfernung des Gegenstandes ist unzulässig.

Gemäß 43 Abs. 1 lit. b StVO hat die Behörde für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung, wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert,
1. dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen, zu erlassen.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO sind die im § 43 bezeichneten Verordnungen, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft.

Gemäß § 48 Abs. 1 StVO sind Straßenverkehrszeichen als Schilder aus festem Material unter Bedachtnahme auf die Art der Straße und unter Berücksichtigung der darauf üblichen Geschwindigkeit von Fahrzeugen in einer solchen Art und Größe anzubringen, dass sie von einem Lenker herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können.

Gemäß § 48 Abs. 4 StVO dürfen auf einer Anbringungseinrichtung für Straßenverkerhszeichen (wie Standsäulen, Rahmen, Träger und dgl.) nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden; dies gilt nicht

1. für eine Kundmachung nach § 25 Abs. 2 oder § 44 Abs. 4,
2. für die Anbringung der Hinweiszeichen „Wegweiser" sowie
3. für die Anbringung von Straßenverkehrszeichen, deren Inhalt miteinander in Zusammenhang steht.

Gemäß § 54 Abs. 1 StVO können unter den in den §§ 50, 52 und 53 genannten Straßenverkehrszeichen sowie unter den in § 38 genannten Lichtzeichen auf Zusatztafeln weitere, das Straßenverkehrszeichen oder Lichtzeichen erläuternde oder wichtige, sich auf das Straßenverkehrszeichen oder Lichtzeichen beziehende, dieses erweiternde oder einschränkende oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dienliche Angaben gemacht werden.

5.2.1. Die Bf ist Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem Kz.: aaa. Dieses Kraftfahrzeug war am 02.09.2025 um 15.19 Uhr innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches auf einem von der Behörde verordneten und kundgemachten Fahrstreifen für Omnibusse abgestellt. Es wurde die Abschleppung des Kraftfahrzeuges im Auftrag der E__ Linien, also eines Kraftfahrlinienunternehmens, durch einen Mitarbeiter der Fa. D__ veranlasst. Im Hinblick darauf, dass diese Busspur tagsüber laufend von Bussen des Kraftfahrlinienverkehrs befahren wird, war mit einer Verkehrsbeeinträchtigung jederzeit zu rechnen und die Abschleppung daher unaufschiebbar, weshalb sie gemäß § 89a Abs. 3 StVO zu Recht veranlasst wurde. Die Bf hat die Kosten der Abschleppung bisher nicht bezahlt. Die belangte Behörde hat ihr die Abschleppkosten daher grundsätzlich zu Recht vorgeschrieben.

5.2.2. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die konkrete „Busspur" rechtmäßig verordnet und gehörig kundgemacht wurde. Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass das Verkehrszeichen „Fahrstreifen für Omnibusse" (genau wie die Verkehrszeichen „Kurzparkzone" und „Radweg") für herannahende Fahrzeuglenker mit der im Ortsgebiet erlaubten Geschwindigkeit leicht erkennbar sind. Richtig ist, dass im Vorbeifahren der jeweilige Zusatztext betreffend den zeitlichen Geltungsbereich nicht vollständig erfasst werden kann. Im Hinblick darauf, dass das gegenständliche Fahrzeug dort abgestellt worden war, kommt es darauf aber nicht an. Jene Person, welche das Fahrzeug abgestellt hat, hätte – nachdem sie das Verkehrszeichen „Fahrstreifen für Omnibusse" bereits im Herannahen erkennen konnte - leicht die Möglichkeit gehabt, den Zusatztext sowie

jenen des Verkehrszeichens „Kurzparkzone“ in Ruhe zu lesen. Dies insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass das Fahrzeug nur wenige Meter neben den Verkehrszeichen abgestellt war.

Man kann also den jeweiligen zeitlichen Geltungsbereich erfassen und wenn man diesen mit den jeweiligen Verkehrszeichen kombiniert ist auch klar zu erkennen, dass hier eine einzige Verkehrsfläche zu bestimmten Zeiten (Stoßzeiten) als Busspur und zu anderen Zeiten als Kurzparkzone genutzt wird. Diese Verkehrsregelung ist zwar nicht alltäglich, aber auch nicht so komplex, dass sie ein durchschnittlicher Verkehrsteilnehmer nicht erkennen könnte. Nach Ansicht des zuständigen Richters sind diese Verkehrszeichen daher leicht und rechtzeitig erkennbar im Sinne des § 48 Abs. 1 StVO.

Bezüglich der Anbringung von vier Verkehrszeichen an einer Standsäule hat die belangte Behörde zu Recht darauf hingewiesen, dass die Bestimmung des § 48 Abs. 4 StVO für die Kundmachung von Kurzparkzonen (§ 25 Abs. 2) sowie für Verkehrszeichen, deren Inhalt miteinander in Zusammenhang steht, Ausnahmen vom Grundsatz vorsieht, dass nur zwei Verkehrszeichen angebracht werden dürfen. Im konkreten Fall betrifft ein Verkehrszeichen eine Kurzparkzone und ein weiteres eine damit im Zusammenhang stehende Zusatztafel, sodass im Sinne der Regelung des § 48 Abs. 4 StVO nur zwei Verkehrszeichen, nämlich der „Fahrstreifen für Omnibusse“ sowie der „Radweg“ übrigbleiben. Die Anbringung auf einer Standsäule verstößt daher auch nicht gegen § 48 Abs. 4 StVO.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der J-Straße in F__ um eine Landesstraße handelt. Für die Vollziehung des § 89a StVO ist daher gemäß § 94b StVO der Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich zuständig.

Die Beschwerde war daher abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 89a StVO sowie zur Kundmachung von Verkehrsbeschränkungen ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl